

MINDERJÄHRIGE IM FSJ – HINWEISE FÜR EINSATZSTELLEN >> MERKBLATT

Stand: 30. April 2014

Einführung

Dem Engagement von minderjährigen Freiwilligen im FSJ stehen gesetzliche Regelungen nicht entgegen. Minderjährige Freiwillige konfrontieren die Einsatzstellen lediglich mit wenigen zusätzlichen Anforderungen.

Grundsätzlich finden für das FSJ die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) Anwendung. Das Gesetz gilt im vollen Umfang, jedoch ist die Spezifik des FSJ zu berücksichtigen. Das Jugendarbeitsschutzgesetz bietet für die im FSJ typischen Tätigkeiten häufig Ausnahmeregelungen.

Auch sind die Einsatzstellen bei minderjährigen Freiwilligen im stärkeren Maße aufsichtspflichtig, wobei die Wahrnehmung dieser Pflicht einzelfallorientiert erfolgt. Zu berücksichtigen ist, dass der Einsatzstelle, handelnd etwa durch die fachliche Anleitung, ebenso in der Arbeit mit volljährigen Freiwilligen die Pflicht zukommt, Schäden zu verhindern.

Eine dem minderjährigen Alter angemessene Steigerung der Aufsichtspflicht ist zwar zu bejahen, dem Engagement steht dadurch jedoch nichts entgegen. Ganz im Gegenteil kann durch minderjährige Freiwillige sogar der schulformübergreifenden Förderung junger Potenziale Ausdruck verliehen werden.

Beschäftigung bis 23.00 Uhr

Minderjährige dürfen nicht länger als acht Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Grundsätzlich ist eine Beschäftigung nur bis 20.00 Uhr vorgesehen.

Insbesondere das frühe Dienstende entspricht bei Einsatzstellen im kulturellen Feld nicht der Alltagsrealität.

Daher sieht das Gesetz eine Abweichung (§14 Abs. 7 JArbSchG) vor, wonach die jugendlichen Freiwilligen bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen, bei Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen bis 23.00 Uhr gestaltend mitwirken dürfen. Sollte sich die Tätigkeit der Freiwilligen nicht entsprechend einordnen lassen, ist eine Beschäftigung bis 23.00 Uhr möglich, sofern es sich um einen mehrschichtigen Betrieb handelt. Nach Beendigung der Tätigkeit dürfen die Freiwilligen nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens 14 Stunden beschäftigt werden.

Acht-Stunden-Tag

Das Gesetz ist insbesondere im Hinblick auf den Acht-Stunden-Tag streng, sodass eine Ausdehnung auf maximal 8,5 Stunden nur möglich ist, wenn die Arbeitszeit an einem anderen Tag in der Woche verkürzt ist. Die Ruhezeit, welche bei einer Beschäftigung von mehr als sechs Stunden am Stück, eine Stunde zu betragen hat, ist nicht einzuberechnen.

Grundsätzlich haben die Einsatzstellen zu beachten, dass auch die Seminarzeiten Dienstzeit darstellen und somit auf die 40-Stunden-Woche anzurechnen sind. Beschäftigung bis 20.00 Uhr und 8-Stunden-Tag

Wochenendarbeit: Samstags immer, Sonntags (n)immer

Grundsätzlich sind Samstage beschäftigungsfrei zu halten. Nach §16 Abs. 2 Nr. 7 JArbSchG gilt dies jedoch nicht für Musikaufführungen, Theatervorstellungen und andere Aufführungen, bei Aufnahmen im Rundfunk, auf Ton- und Bild-

träger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen. Selbiges gilt beispielsweise für eine Beschäftigung im Gaststätten- oder Schaustellergewerbe sowie bei Tätigkeiten in offenen Verkaufsstellen. Dies dürfte bereits die Masse der im FSJ relevanten Fälle abdecken. Für die genannten Fälle gilt, dass zwei Samstage im Monat beschäftigungsfrei bleiben sollen. Letztgenannte Vorschrift ist jedoch bereits ihrem Wortlaut nach nicht zwingend.

Auch hinsichtlich der Sonntage sieht das Gesetz Ausnahmen vor. Allerdings ist es zwingend, dass ein Sonntag im Monat beschäftigungsfrei bleibt.

Fünf-Tage-Woche

Es gilt das Gebot der Fünf-Tage-Woche, wonach der minderjährige Freiwillige maximal fünf Tage pro Woche beschäftigt werden darf. Auch hier gilt, dass die Einsatzstelle etwaige Bildungstage in derselben Woche anzurechnen hat.

Urlaub

Der Urlaubsanspruch der Freiwilligen hängt in seinem Umfang vom konkreten Alter der Freiwilligen ab. Bildungstage sind keine Urlaubstage. Ist der/die Freiwillige zu Beginn des Kalenderjahres nicht 17 Jahre alt, stehen ihm/ihr mindestens 27 Urlaubstage zu. Ist er/sie 17 Jahre alt, reduziert sich der Anspruch auf 25 Urlaubstage.

Aufsichtspflicht

Der Einsatzstelle kommt hinsichtlich jedes Freiwilligen eine Aufsichtspflicht zu, die beinhaltet Schäden durch Freiwillige sowie Schädigungen von Freiwilligen nach Möglichkeit zu verhindern. Das Maß der Aufsichtspflicht hängt vom Einzelfall ab und wird neben dem Alter und der Einsichtsfähigkeit durch die jeweilige Situation bestimmt. Bei Freiwilligen zwischen 16 und 18 Jahren wird dies typischerweise dazu führen, dass die Jugendlichen nicht rund um die Uhr streng zu beaufsichtigen sind.

Zur Orientierung können die fünf Stufen zur Verwirklichung der Aufsichtspflicht dienen. Zunächst sind Informationen hinsichtlich potenzieller Gefahrenquellen zu sammeln (1. Stufe). Eine Verdichtung zur Gefahr in der spezifischen Situation ist durch die Aufsichtspflichtigen zu erkennen (2. Stufe). Besteht eine solche, sind Handlungen vorzunehmen, die den Schadenseintritt verhindern/verringern (3. Stufe). Parallel sind die Freiwilligen auf die Gefahren hinzuweisen und entsprechend zu instruieren (4. Stufe). Schließlich kann ein Eingreifen erforderlich sein, das je nach Gefahrenpotenzial zunächst eine Verwarnung umfassen sollte und wenn nötig ein faktisches Einschreiten darstellt. Sanktionen sind angemessen zu erteilen und sind entsprechend der Verwarnung umzusetzen (5. Stufe).

Dass durch Absprachen generell keine Aufsichtspflicht besteht, obwohl Alter, Einsichtsfähigkeit und Situation eine solche erforderlich machen, kann nicht herbeigeführt werden.

Auch eine Erklärung der Eltern, dass betreuende Personen von der Aufsichtspflicht entbunden werden, ist unwirksam.

Beispiel:

1. Stufe: Der Mitarbeiterzugang ist nicht hinreichend vor Vereisung gesichert. Die Einsatzstelle nimmt das Risiko zur Kenntnis und wägt die konkreten Risiken ab.
2. Stufe: Die Einsatzstelle bemerkt, dass es friert und wird auf das konkrete Bedürfnis einer Absicherung aufmerksam.
3. Stufe: Die Einsatzstelle stellt Niederschläge und erheblichen Temperaturabfall über einen nicht unerheblichen Zeitraum fest und veranlasst die Sicherung des Zugangs.
4. Stufe: Bis zu Sicherung werden die Freiwilligen aufgefordert den Haupteingang zu benutzen.

5. Minderjährige Freiwillige, die den Mitarbeiterzugang zur Zeitersparnis weiter nutzen, werden aufgefordert dies zu unterlassen.

Gesetzliche Grundlagen

Jugendarbeitsschutzgesetz // <http://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg>

Jugendschutzgesetz // <http://www.gesetze-im-internet.de/juschg/index.html>